



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 320/18

vom

25. September 2018

in der Strafsache

gegen

wegen sexueller Nötigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. September 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 2. März 2018 wird mit der Maßgabe, dass der Angeklagte im Fall II.1 der Urteilsgründe der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Übergriff und vorsätzlicher Körperverletzung schuldig ist, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Appl

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt